



Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH
6702 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: 70525 A
Radgröße nach Norm: 7J x 15H2
Einpreßtiefe: 38 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 475 kg

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 4 Kegelbundschrauben Gewinde
M14x 1,5 Schaftlänge 32 mm die
mitgeliefert werden

Anzugsmoment der Radschrauben: 110 Nm
Lochkreisdurchmesser: 108 +/- 0.1 mm
Mittenlochdurchmesser: 57,1 + 0,1 mm
Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingepreßt:

Fabrikmarke: ATS
Radtyp: 70525 A
Felgenreöße: 7J x 15 H2
Einpreßtiefe: ET 38
Herkunftsmerkmal: Made in Germany
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr

I.4 Verwendungsbereich

 Fahrzeughersteller: Audi AG, Ingolstadt bzw.
Audi NSU, Neckarsulm

Fz.-Typ	Motortyp /Ausf.	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen u. Hinweise
89	DZ, JK, JKA, JN, KV, NE, NG PM, PP, PS RA, RN, RU SB, SD, SE SF, ST, 1Y 3A, 6A, AAD,	Audi 80 Audi 90	E 251 E 251/1	195/50R15 (9,16) 196/60R15 205/50R15 205/55R15(17) 215/50R15(17)	1-8
	3A, AAD (Ausf. C3A3, C3A.3, CAA.3)	Audi Coupe			
	DZ, KV, NG 3A, AAD (außer Ausf. C3A3, C3A.3, CAA.3)			205/60R15 225/50R15 (9)	
89Q	NE, DZ, PM 3A, KV, SD JN, NG, SF	Audi 80 Quattro Audi 90 Quattro	E 399 E 399/1	195/50R15(9,16) 195/60R15 205/50R15 205/55R15(17) 215/50R15(17)	
	KV, NG	Coupe Quattro		205/60R15 225/50R15(9)	

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Audi AG, Ingolstadt bzw.
Audi NSU, Neckarsulm

Fz.-Typ	Ausf und Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengrösse	Auflagen u. Hinweise
81	Audi Coupé	A875/2	195/50R15 205/50R15(10)	1-8,13,14, 15
	Audi 90			
85	Audi 80 Quattro	B 818	195/50R15 205/50R15(10) 215/50R15 (10,12)	
	Audi 90 Quattro			
	Audi 80 Quattro Coupé			
	Audi 90 Quattro Coupé			

Auflagen und Hinweise

1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen.
2. Fahrwerk und Bremsaggregate müssen dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile angebaut, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen. z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
3. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
4. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
5. Bei Fahrten mit dem Ersatzrad sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
6. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß der von den Reifenherstellern vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestfülldruck zu beachten ist.
7. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 oder Metallschraubventile, mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend DIN 7779 entsprechen (z.B Alligator-Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A) zulässig.
Bei Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

8. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen bei Geschwindigkeiten über 210-220km/h nur bis 90% ihrer max. Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden.
Für Geschwindigkeiten über 220km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.
Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210km/h bis zu 100% und bei 240km/h bis zu 91% ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.
Der Einfluß der jeweiligen Spur- und Sturzwerte ist zu beachten.
9. Eine Überprüfung des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers ist erforderlich.
10. Gegebenfalls ist durch Nacharbeiten der Radhauausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
11. Nicht zulässig an Fahrzeugen mit einer zul. Achslast größer als 1070 Kg.
12. Eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 ist herzustellen. (Bördelkanten umlegen oder abschleifen, ggf. Kotflügel aufweiten und Radlauf innen nacharbeiten)
13. Ein Mindestfreiraum zwischen Reifen und Spurstangengelenken von 5 mm muß gewährleistet sein, ist dies nicht gegeben, so müssen die Spurstangengelenke gegen geschmiedete Spurstangengelenke nach Audi-Teile Nr. 811 419 802 K ausgetauscht werden.
14. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit verstärktem Bremsträgerrahmen an Achse 1.
15. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit einer Achslast größer als 950kg.
16. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Vorderachslast größer 924 Kg.
Bei Fahrzeugausführungen mit einer zul. Hinterachslast größer 924 Kg ist diese auf 924 Kg zu begrenzen.
17. Der Auslauf der hinteren Radausschnittkanten (am Übergang zur Stoßstange) ist ggf. auf einer Länge von ca. 40 mm auszustellen.

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 38 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von bis zu 14 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die Prüfungen wurden nach dem VdÜV Merkblatt "Begutachtung von baulichen Veränderungen an P.W. und PKW Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Anhang 1" durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:

- Handling
- Freigängigkeit
- Anbau

Es ergaben sich keine Beanstandungen

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 -5 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwigshafen, den 21. November 1991



[Handwritten Signature]
P. Lüdcke

amtlich anerkannter Sachverständiger